

STUDIENORDNUNG**FÜR DIE STUDIENGÄNGE****PÄDAGOGIK, SONDERPÄDAGOGIK UND INTERKULTURELLE PÄDAGOGIK****AN DER****CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG****Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienberatung
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungsleistungen

II. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis

- § 9 Praxisbezüge im Studium
- §10 Formen der Praxisbezüge
- §11 Projekte
- §12 Arbeitszusammenhänge in der Hochschule
- §13 Praktika
- §14 Erkundungen, Exkursionen, Hospitationen

III. Vordiplomphase

- §15 Ziele und Struktur der Vordiplomphase
- §16a Studiengangphase
- §16b Interdisziplinärer Veranstaltungsverbund
- §16c Projekt
- §17 Studiengänge und Studieninhalte

IV. Hauptdiplomphase

- §18 Ziele und Struktur der Hauptdiplomphase
- §19 Diplomarbeit und mündliche Abschlussprüfung

V. Studiengangsspezifischer Teil

- §20 Pädagogik mit den Studienrichtungen "Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung
- §21 Sonderpädagogik
- §22 Interkulturelle Pädagogik

VI. Schlußbestimmungen**I. Allgemeine Bestimmungen****§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt Studium und Lehre in den Studiengängen

- Pädagogik mit den Studienrichtungen
- Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung
- Sonderpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik

auf der Grundlage der vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigten Diplom-Prüfungsordnung mit ihren auf die Studiengänge bezogenen Teilen (Anlagen zur DPO).

§2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium der Pädagogik sollen die Studierenden auf die Arbeit in pädagogischen Tätigkeitsfeldern, orientiert an sozialer Gerechtigkeit und demokratischem Fortschritt, vorbereitet werden. Da die Tätigkeitsfelder ständigen Veränderungen unterliegen, sind der Aufbau und die Förderung pädagogischer Kompetenzen und nicht der Erwerb spezialisierten Wissens vorrangig.

(2) Dies erfordert

- die Kenntnis pädagogisch relevanter wissenschaftlicher Theorien, einschließlich ihrer systematischen und historischen Entwicklung (vgl. insbesondere die Abschnitte III. und IV.)
- die Kenntnis von Handlungsmustern und -logiken pädagogischer Praxis (vgl. Abschnitt II.)
- die Reflexion des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theoriebildung und pädagogischer Praxis.

§3 Studienberatung

(1) Zur Studienberatung stehen Lehrende des Fachbereichs (insbesondere in regelmäßig anzubietenden Sprechstunden) und Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaft Diplom-Pädagogik zur Verfügung. Daneben können für allgemeine bzw. organisatorische Fragen die zentrale Studienberatung, das Praktikumsbüro und das Projektbüro in Anspruch genommen werden. Veranstaltungen zur Studienberatung für die Vordiplom- und Hauptdiplomphase werden in jedem Semester vom Fachbereichsrat organisiert. Zusätzlich gibt der Fachbereich einen Studienleitfaden zur Studienordnung heraus, der Empfehlungen und Erläuterungen zur Planung des Studiums enthält.

(2) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor und nach Unterbrechungen des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung

§4 Aufbau des Studiums

(1) Der Studienabschluß Diplom-Pädagogik kann in drei Studiengängen erworben werden:

- Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung
- Sonderpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik

Sie verbinden jeweils allgemeine Studieninhalte (Erziehungswissenschaft, Nebenfächer) mit arbeitsfeldbezogenen speziellen Studieninhalten.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein viersemestriges Grundstudium (bis zum Vordiplom) in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich der entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird sowie eine Einführung in die gewählten Studiengänge erfolgt.
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium mit folgenden Studiengängen:
 - Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung
 - Sonderpädagogik
 - Interkulturelle Pädagogik
3. sowie ein begleitendes Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, jeweils einschließlich pädagogischer Handlungskompetenzen;
4. berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) im Umfang von 12 Wochen oder 462 Stunden. Davon müssen 8 Wochen oder 308 Stunden im Hauptstudium liegen. Sie sind in begleitende Veranstaltungen, nach Möglichkeit in Projekte, eingebunden. Das Nähere regelt der § 13 dieser Studienordnung.

(3) Studienablauf und Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (einschließlich Studiengruppen) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sollte höchstens 144 Semesterwochenstunden (SWS) d.h. im Durchschnitt 18 SWS pro Semester betragen, mindestens aber 96 SWS (d.h. im Durchschnitt 12 SWS).

Die Semesterwochenstunden teilen sich folgendermaßen auf:

- Integriertes Grundstudium: höchstens 72 SWS/ mindestens 48 SWS;
- Hauptstudium: höchstens 72 SWS/ mindestens 48 SWS;

Im einzelnen ergibt sich:

- für das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft einschl. Recht und Verwaltung höchstens 44 SWS (davon 8 im Hauptstudium)/ mindestens 30 SWS (davon 6 im Hauptstudium);
- für das Studium des Studienganges bzw. der Studienrichtung einschließlich Wahlpflichtfach 66 SWS (davon 14 im Grundstudium)/ mindestens 42 SWS (davon 10 im Grundstudium);
- für das Studium von Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft höchstens 14 SWS (davon 4 im Hauptstudium)/ mindestens 10 SWS (davon 4 im Hauptstudium);
- für das Studium von Soziologie und Psychologie 20 SWS (davon 8 im Hauptstudium)/ mindestens 14 SWS (davon 6 im Hauptstudium).

§5 Lehrangebot

- (1) Diese Studienordnung bildet den Rahmen für die Planung des Lehrangebots durch den zuständigen Fachbereich. Dieser ist für die Einhaltung der Mindestanforderungen verantwortlich.
- (2) Die Interdisziplinarität des Lehrangebots ist anzustreben. Insbesondere das Studium der Nebenfächer Psychologie und Soziologie sowie einschlägiger Studiengebiete aus anderen Fachbereichen ist gemeinsam mit der Erziehungswissenschaft in interdisziplinären Veranstaltungsformen zu organisieren.
- (3) Das Lehrangebot in allen thematischen Schwerpunkten muß in angemessenen Fristen wiederholt werden.
- (4) Ein Lehrangebot zu einem der thematischen Schwerpunkte, das sich über mehrere Semester erstreckt, muß so strukturiert werden, daß in der Regel zu Beginn jedes Semesters Studierende in die Lehrveranstaltung aufgenommen werden können.
- (5) Das Lehrangebot soll mit dem anderer Studiengänge verschränkt werden. Anzustreben sind der Ausbau und die Sicherung eines differenzierten interdisziplinären Projektangebotes. Besonderes Gewicht hat die interdisziplinäre Verschränkung mit den Lehramtsstudiengängen.
- (6) Die Planung, Bereitstellung und Sicherung des Lehrangebots ist Aufgabe des Fachbereichs Pädagogik. Das Lehrangebot für die in der DPO aufgeführten Studien- und Prüfungsgebiete ist regelmäßig, mindestens alle 2 Semester, bereitzustellen. Gleiches gilt für das Lehrangebot des Wahlpflichtfaches.
- (7) Ein Projektbüro wirkt darauf hin, daß ausreichend Projekte angeboten werden.

§6 Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen werden als Projekt oder projektunabhängig angeboten.

Im Zusammenhang aller Lehr- und Lernformen ist das eigenständige Arbeiten der Studierenden - allein oder in Gruppen - hervorzuheben und seiner hohen Bedeutung entsprechend zu fördern.

- (1) Projekte bestehen in der Regel aus einem Plenum, einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, projektorientierten Kursen, betreuten Praxisphasen und Auswertungsvorhaben.

Projekte sind gekennzeichnet durch:

- die Praxisorientierung, d.h. Fragestellungen der Projekte müssen auf die zukünftige berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Studierenden bezogen sein;
- die Problembezogenheit, d.h. die Inhalte der Projektarbeit orientieren sich an gesellschaftlich relevanten Fragestellungen;
- die Interdisziplinarität, d.h. Projekte sind fächerübergreifend anzulegen;
- das forschende Lernen, d.h. daß studienrelevantes Wissen überwiegend durch wissenschaftlich orientierte Untersuchungen der beruflichen Arbeitsfelder erworben werden muß. Daraus ergibt sich, daß Projekte stets Praxisanteile zu enthalten haben;

- das Studium in Projekten erfordert eine Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung durch projektunabhängige Veranstaltungen, um
 - * die fachsystematischen Grundlagen für die wissenschaftliche Arbeit in den Projekten zu schaffen und um
 - * das in den Projekten erworbene Wissen zu systematisieren und zu erweitern (vgl. auch § 11).

- (2) Projektunabhängige Veranstaltungen können Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien, Vorlesungen, Exkursionen, Tutorien, Studiengruppen, usw. sein. Studiengruppen als Formen selbstorganisierten, durch Lehrende begleiteten Lernens von Studierenden können Bestandteil sowohl von Projekten als auch von projektunabhängigen Lernzusammenhängen sein. Das gleiche gilt z.B. auch für Praktika, Tutorien, Exkursionen und Kolloquien.
- (3) Seminare umfassen die systematische Darbietung, Erarbeitung und Erörterung spezifischer wissenschaftlicher Fragestellungen und Wissensgebiete auf der Basis von Kooperation und Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden.
- (4) Übungen ermöglichen den systematischen Erwerb von Fähigkeiten/Fertigkeiten zu wissenschaftlichem und arbeitsfeldbezogenem praktischen Handeln.
- (5) Praktika ermöglichen, Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis zu gewinnen, Erfahrungen berufspraktischen Handelns zu gewinnen sowie Kenntnisse über die praktische Bedeutung solcher Strukturen zu erwerben, die auf pädagogische Arbeitsplätze Einfluß nehmen. Praktika sind Teile des Studiums. Sie können als Blockpraktika oder studienbegleitend durchgeführt werden. Praktika sind durch Lehrende zu betreuen. Sie sind in geeigneten Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Dazu gehören Projekte, aber auch andere planvoll strukturierte Kooperationszusammenhänge zwischen Theorie und Praxis (vgl. II)
- (6) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde (sie dauert max. 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student), in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden.
- (7) Vorlesungen dienen der konzentrierten Vermittlung wissenschaftlicher Fragestellungen und Wissensgebiete. In der Regel schließt sich eine ergänzende und vertiefende Diskussion an.
- (8) Erkundungen richten sich auf das planvolle orientierende Aufsuchen pädagogisch relevanter Umgebungen, Arbeitsfelder, Institutionen u.a. In der Regel sind Erkundungen in Projekte oder andere Lehrformen integriert.
- (9) Tutorien sind von studentischen Tutorinnen oder Tutoren oder von wissenschaftlichen Hilfskräften mit Studienabschluß angeleitete Kleingruppen (mit i.d.R. 7-12 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern). Sie können im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als selbständige Gruppen gebildet werden und finden in der Regel im Grundstudium statt.

- Tutorinnen oder Tutoren können Studierende (in der Regel im Hauptstudium) oder wissenschaftliche Hilfskräfte (mit erstem Studienabschluß) sein, die von verantwortlichen Lehrenden und ggfls. von ausgebildeten Tutorinnen oder Tutoren eine Qualifikation in Form einer Ausbildung, Fortbildung und Beratung erfahren, die mindestens 4 SWS umfaßt. Der Zeitaufwand der Tutorien für die Kleingruppenarbeit soll 3 SWS nicht überschreiten.
- Tutorien haben das Ziel, die Studierenden in ihrer Selbständigkeit und Eigeninitiative zu unterstützen. Ihre Aufgabe ist es nicht, zusätzliche Lehrinhalte zu vermitteln.
- Sie sollen über die Hochschuleinrichtungen, wissenschaftliche Arbeitstechniken, den Aufbau des Studiums und die Prüfungsanforderungen informieren und bei einem sinnvollen Aufbau des Studiums beraten (Orientierungsfunktion).
- Sie sollen den Zusammenhalt in kleinen Studiengruppen initiieren und festigen sowie zur Artikulation studentischer Interessen im Lehrbetrieb anregen (soziale Funktion).
- Sie sollen bei Verständnis- und Lernschwierigkeiten Hilfen geben und das Selbststudium durch Gruppenübungen unterstützen (Übungsfunktion).
- Sind sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen gebildet worden, stehen sie unter der Verantwortung von Lehrenden. Den Tutorinnen oder Tutoren soll dabei Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit ihrer Kleingruppe eigenverantwortlich mitzugestalten. Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Tutorinnen oder Tutoren erfolgt durch die jeweilige Lehrende oder den Lehrenden oder im Rahmen eines Tutorinnen- oder Tutoren-Ausbildungsprogramms des Fachbereichs.
- Werden Tutorien nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung gebildet, so stehen Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Tutorinnen oder Tutoren unter der Verantwortung eines Tutorien-Ausschusses des Fachbereichsrates, der paritätisch aus Studierenden und aus Lehrenden besteht. Unter der Verantwortung des Tutorien-Ausschusses oder von Lehrenden ausgewählte und ausgebildete Tutorinnen oder Tutoren können im Rahmen der Studentischen Fachschaft oder auf eigene Initiative Tutorien anbieten.
- (10) Studiengruppen
Zusätzlich zu den von Lehrenden geleiteten und durchgeführten Veranstaltungen können von Studierenden geplante und durchgeführte Studiengruppen gebildet werden, entweder als selbständige Studiengruppen oder als Arbeitsgruppen im Rahmen eines Projektes. Sie können auch unter Anleitung einer Tutorin oder eines Tutors arbeiten. Sie sollen zur Ergänzung und Differenzierung des Lehrangebots beitragen, aber nicht an die Stelle von Pflicht-Lehrangeboten der Lehrenden treten. Studiengruppen stehen jeweils unter der Verantwortung einer oder eines Lehrenden des Fachbereichs. Die eine solche Gruppe vorbereitenden Studierenden legen einer oder einem Lehrenden ihrer Wahl das Konzept der Gruppe vor. Die Lehrenden prüfen, ob es den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine ergänzende Lehrveranstaltung genügt. Ist dies der Fall, wird die Gruppe dem Dekan angezeigt und als Teil des Studienangebots des Fachbereichs angekündigt. Die Ankündigung enthält das Thema sowie die Namen der vorbereitenden Studierenden, der oder des verantwortlichen und beratenden Lehrenden und ggfls. der Tutorin oder des Tutors. Die Lehrenden überzeugen sich davon, daß die Arbeit der Gruppe den wissenschaftlichen Ansprüchen entspricht.

S7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen gem. § 7 DPO sind kleinere Beiträge zur Durchführung der Lehrveranstaltung, bzw. der Studiengruppe und werden entsprechend den Studienleistungsformen gem. Abs. 2 erbracht. Die oder der verantwortliche Lehrende legt fest, durch welche Formen Studienleistungen gem. § 8 DPO in einer Lehrveranstaltung oder einer von ihr oder ihm betreuten Studiengruppe erbracht werden können. Dabei müssen mindestens drei Formen zur Wahl gestellt werden.
- (2) Die Studienleistungsform kurzer mündlicher Vortrag - in der Regel gestützt auf schriftliche Aufzeichnungen - ist bezogen auf eine begrenzte Problem- und Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe. Sie umfaßt die Darstellung einer eigenständigen Leistung oder eines eigenständigen Beitrags zu einer Gruppenleistung sowie ihre Erörterung mit den TeilnehmerInnen oder Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Studiengruppe. Sie kann auch auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, eines schriftlichen Arbeits- oder Praktikumsberichts oder einer Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zum gleichen Thema erbracht werden.
- (3) Die Studienleistungsform Sitzungsprotokoll umfaßt die schriftliche problemorientierte Darstellung des Verlaufs und der wichtigsten Ergebnisse einer Sitzung im Arbeits- und Diskussionszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe sowie die Erörterung des Protokolls mit den TeilnehmerInnen oder Teilnehmern und der oder dem Lehrenden (bzw. einer Tutorin oder eines Tutors). Das Protokoll soll auch eine persönliche Einschätzung und kritische Überlegung zu inhaltlichen, arbeitsorganisatorischen und/oder kommunikativen und didaktischen Aspekten der Sitzung bzw. Veranstaltung oder Studiengruppe enthalten.
- (4) Die Studienleistungsform Bibliographische Recherche/Kommentierte Bibliographie umfaßt die Suche, Aufbereitung und schriftliche Darstellung/Kommentierung oder Annotierung bibliographischer Informationen zu einem Thema im Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe.
- (5) Die Studienleistungsform Szenisches Spiel als Form forschenden Lernens umfaßt die Vorbereitung, Realisierung sowie die mündliche oder schriftliche Reflexion einer szenischen Darstellung oder Rekonstruktion von thematisch relevanten psycho-sozialen Situationen, Ereignissen, Prozessen in Form von angeleitetem (pädagogischen) Rollenspiel, szenischer Text-, Bild- oder Toninterpretation oder szenischer Improvisation bzw. Performance.
- (6) Die Studienleistungsform Text- oder Medienrezension umfaßt die schriftliche eigenständige, auf den Problem- und Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe bezogene kommentierte zusammenfassende Darstellung und Würdigung von thematisch relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder Beiträgen (einer Buch-Monographie, eines Beitrags in einem Sammelband oder in einem Periodikum oder in Form einer Medienproduktion, als Film, Rundfunk- oder Fernsehsendung).
- (7) Die Studienleistungsform Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema ist bezogen auf eine begrenzte Aufgaben- und Problemstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe. Die Materialien oder Quellen sollen als Grundlage des forschenden Lernens und wissenschaftlichen Arbeitens dienen. Es kann sich um Primär- und Sekundärtexte, Datensammlungen, dokumentarische und/oder künstlerisch

gestaltete Medienproduktionen oder um künstlerisch gestaltete Objekte handeln. Die Zusammenstellung kann auch in medial oder künstlerisch gestalteter Form erfolgen (z.B. als Collage, Film-Sequenz, Ausstellungselemente oder Zeichnungen).

- (8) Im Rahmen einer Studiengruppe, die von einer Lehrenden oder einem Lehrenden betreut/beraten wird, können die Formen gem. Abs. 3,4,6 und 7 erbracht werden. Die Formen gem. Abs. 2 und 5 können im Rahmen einer Studiengruppe nur in einer Sitzung mit der oder dem betreuenden Lehrenden erbracht werden.
- (9) Alle Studienleistungsformen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Gruppe sollte nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (10) Das Thema bzw. die Aufgabe ist rechtzeitig von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten bzw. der Gruppe so zu stellen, daß es oder sie mit einem Zeitaufwand von einer Woche studienbegleitend (innerhalb der Veranstaltungszeit des Semesters) bearbeitet und zu einer vereinbarten Sitzung eingebracht werden kann. Ein Sitzungsprotokoll soll innerhalb einer Woche erstellt und ggfls. im Anschluß an die folgende Sitzung der Veranstaltung oder Studiengruppe ergänzt oder überarbeitet werden. Die Studienleistungsformen gem. Abs. 4,6 und 7 können auch vor Beginn oder nach Ende einer Lehrveranstaltung erbracht werden, müssen jedoch im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Nachbereitung/Auswertung der Lehrveranstaltung stehen.
- (11) Über eine Studienleistung gem. § 7 DPO stellt die oder der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus. Studienleistungen werden nicht benotet.

S8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen gem. § 8 DPO folgender Form sind möglich:

- Referat
- Hausarbeit
- Sitzungsbetreuung
- Arbeitsbericht
- Klausur
- mündliche Prüfung
- Kolloquium als Abschluß einer Arbeit in einer Studiengruppe

Für jede Lehrveranstaltung oder Studiengruppe müssen mindestens drei verschiedene Formen zur Auswahl gestellt werden. Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, daß eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

- (2) Ein Referat umfaßt eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (4) Eine Sitzungsbetreuung umfaßt die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien. Ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.
- (5) Im Mittelpunkt von Klausuren (im Umfang von 2-4 Stunden) steht die Auseinandersetzung mit pädagogisch bedeutsamen Materialien (Dokumente, Diagramme, Fallbeschreibungen, Geschichtsquellen, Statistiken u.ä.). Die Bearbeitungsaufgaben sind eindeutig zu formulieren. Material- und Aufgabenauswahl sind nach Möglichkeit an in der Berufspraxis vorkommenden Formen und Arten schriftlicher Arbeiten zu orientieren. Die Prüferin oder der Prüfer legen die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.
- (6) Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Die Themen sind im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festzulegen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:
1. die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
 2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
 3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen
- (7) Der Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung - insbesondere eines Projektes - ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfaßt:
- Die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden oder des Ausschnittes des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde,
 - die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
 - die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
 - die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.
- (8) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde, in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden. Sie dauert max 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student.
- (9) Mit Ausnahme der Klausur können alle Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Die Gruppe soll nicht mehr als 3 Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muß als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (10) Treten im Vereinbarungsprozeß zu Prüfungsleistungen zwischen Studierenden und verantwortlichen Lehrenden unüberbrückbare Meinungsunterschiede auf, so kann jeder der Beteiligten den Diplom-Prüfungsausschuß als Schlichtungsinstanz anrufen. Wird seine Entscheidung nicht von beiden Seiten angenommen, so kommt, bezogen auf die Prüfungsleistung, eine Vereinbarung nicht zustande.

II. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis

59 Praxisbezüge im Studium

- (1) Die Vorbereitung auf die Arbeit in pädagogischen Tätigkeitsfeldern erfordert Kenntnisse und Problembewußtsein über Handlungsmuster und -logiken pädagogischer Praxis. Diese umfassen das Erfahren und die kritische Analyse
- pädagogischer Tätigkeitsfelder einschließlich ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge und spezifischen Handlungssituation;
 - eigener Handlungsmuster und -möglichkeiten einschließlich der damit verbundenen Ängste, Hoffnungen und Projektionen.
- (2) Um selbsttätig und selbstreflexiv in die pädagogische Praxis eingreifen zu können ist außerdem der Aufbau von professionellen pädagogischen Handlungskompetenzen erforderlich. Diese knüpfen an den allgemeinen Kompetenzen für soziales Handeln an und differenzieren und erweitern sie in den für pädagogische Berufstätigkeit relevanten Dimensionen. Dabei werden die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen auf folgende Weise konkretisiert:
1. Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren
 - Wahrnehmung der beruflichen Handlungssituation als soziale und pädagogische Interaktion;
 - Wahrnehmung und Diagnose der aktuellen psychosozialen Situation und Befindlichkeit der Interaktionspartner;
 - Wahrnehmung und Erkenntnisse des Hineinwirkens gesellschaftlicher Strukturen in berufliche Handlungssituationen.
 2. Kooperieren, Interagieren
 - Erwerb von Interaktionsmustern zur Herstellung von klaren Beziehungen zu Personen und Sachthemen;
 - Reflektierte Verfügung über Rollenhandeln;
 - Verständnis für fremde Lebenswelten;
 - adressatinnen- oder adressatenspezifisch erweiterte Sprachkompetenz und Sprachperformanz;
 - Fähigkeit zur Metakommunikation als Mittel zur Bewältigung von Kommunikations- und Interaktionsschwierigkeiten.
 3. Reflektieren, Evaluieren, Kritisieren
 - Reflexion der Differenz von Alltagswissen und wissenschaftlicher Erkenntnis;
 - Einordnung der eigenen Situation in gesellschaftliche, historische und geistig-kulturelle Zusammenhänge;
 - Erprobung von Verfahren der Evaluation professionellen Handelns; unter Einbeziehung der Sichtweisen und Interessen von Adressatinnen oder Adressaten und Laien;
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik: Differenzierte Analyse und begründete Entscheidung für einen Wertbezugsrahmen als Grundlage für fundiertes Urteilen.

(3) Aufbauend auf der professionellen Erweiterung der allgemeinen Kompetenz für soziales Handeln kann eine der folgenden Handlungsmodalitäten in ihren Bedingungen, Verfahren und Zielen studiert und praktisch erprobt werden:

1. Erziehen, Beraten, Helfen

Diese Handlungsmodalität soll dazu befähigen, Hilfe, Stütze, Orientierung zu geben; sie umfaßt aber auch Betreuung und Intervention. Konkretisieren läßt sie sich etwa als pädagogische Beratung, als Aktivieren, Impulsgeben oder Erziehen im engeren Sinne u.ä.

2. Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln.

Damit wird die Lehr- und Unterrichtskompetenz angesprochen. Sie besteht aus einer allgemeinen didaktischen Kompetenz und aus der jeweiligen Sachkompetenz für die Inhalte des Lehrens und Unterrichtsens.

3. Organisieren, Verwalten, Planen

Diese Handlungsmodalität soll Handlungskompetenz für ein pädagogisch bzw. pädagogischrelevantes Handeln innerhalb organisatorischer, institutioneller und politischer Zusammenhänge sichern. Sie soll aufgebaut werden:

- als Fähigkeit, am alltäglichen Verwaltungs- und Planungshandeln teilnehmen zu können;
- als Fähigkeit, Spielräume pädagogisch nutzen zu können;
- als Fähigkeit, die Strukturen, durch welche das jeweilige Handlungsfeld geprägt ist, von innen oder außen ändern zu können.

Diese Artikulation von Handlungsmodalitäten geht davon aus, daß es fundamentale institutionen- und adressatinnen- oder adressatenübergreifende Dimensionen des professionellen pädagogischen Handelns gibt und daß die fundamentalen Handlungskompetenzen jeweils an den Besonderheiten der Adressaten und Institutionen orientiert werden können.

§10 Formen der Praxisbezüge

- (1) Der Aufbau einer professionellen pädagogischen Handlungskompetenz beschränkt sich nicht nur auf Tätigkeiten in Berufspraktika, sondern ist in Verknüpfung mit wissenschaftlicher Theoriebildung Bestandteil des gesamten Studiums.
- (2) Formen der Praxisbezüge können von daher sein:
 - Projekte
 - Arbeitszusammenhänge in der Hochschule
 - Praktika einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung
 - Erkundungen/Exkursionen/Hospitationen
- (3) Es müssen unterschiedliche Formen der Praxisbezüge im Angebot des Fachbereichs sichergestellt werden.

§11 Projekte

- (1) Projekte sind ein Verbund von theoriebetonten und praxisbezogenen Veranstaltungen zu einem umfassenden Themenbereich. Projekte verknüpfen Erfahrung und Reflexion. Sie sind in besonderem Maße geeignet, die Selbstständigkeit der Studierenden zu fördern, ihre Handlungskompetenz zu festigen und fachübergreifende Themenstellungen zu bearbeiten (vgl. auch §6(2)). Sie können auch die Form von Lehrforschungsprojekten haben, in denen die Studierenden durch Mitarbeit an anwendungsbezogenen Forschungsprojekten forschendes Lernen praktizieren. Ideal ist die Verknüpfung von Projekt und Praktikum.
- (2) Projekte erfordern die gemeinsame kreative Anstrengung interessierter Lehrender und Studierender. Auf der Seite der Lehrenden bedarf es der Bereitschaft, neue Wege intensiver Studienberatung und Teamarbeit zu gehen. Auf der Seite der Studierenden bedarf es der Bereitschaft, ihr Studium von selbst entwickelten Problemstellungen ausgehend autonomer zu gestalten. Dies erfordert angesichts vorherrschender Schulerfahrungen einen Umlernprozeß im Grundstudium, der die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstbestimmung fördert. Dazu sind kleine Lerngruppen unumgänglich, in welchen erst die Intensität und Dichte der Kommunikation und Kooperation möglich ist, die z.B. auch für die Aufarbeitung der praktischen Erfahrung in der Studieneingangsphase notwendig ist.
- (3) Der Fachbereich unterstützt die Projektarbeit durch ein Projektbüro, das u.a. Angebote zur Einführung in das Projektstudium organisiert.

§12 Arbeitszusammenhänge in der Hochschule

- (1) Die Hochschule erlaubt es, distanziert von dem in der Berufspraxis bestehenden unmittelbaren Handlungs- und Entscheidungsdruck zu forschen und zu lernen. Dadurch können Situationen pädagogischer Praxis nachvollzogen und exemplarische Handlungsmuster erprobt werden.
- (2) Dies ermöglicht insbesondere:
 - die Tätigkeit als Tutorin oder Tutor;
 - die Durchführung und Teilnahme an Rollen- und Planspielen, szenischen Interpretationen;
 - die Organisation von Projekten und Veranstaltungen;
 - die Arbeit in der Fachschaft und anderen Hochschulgruppen;
 - die Arbeit in Studiengruppen;
 - die Durchführung und Reflexion von Sitzungsbetreuung und Referaten;
 - die Tätigkeit als studentisch Beschäftigte in Forschungsprojekten u.ä.;
 - die Besprechung von Fallbeispielen in Veranstaltungen;

§13 Praktika

- (1) Die berufspraktischen Anteile im Studiengang betragen laut DPO insgesamt 12 Wochen oder 462 Stunden. Davon müssen 8 Wochen oder 308 Stunden im Hauptstudium liegen.
Auf die berufspraktischen Anteile im Grundstudium von 4 Wochen oder 154 Stunden sind pädagogisch relevante Tätigkeiten anrechenbar. Ob Praktika in Form von Blockpraktika oder studienbegleitend durchgeführt werden, kann z.B. von der Organisation des Arbeitsalltags der jeweiligen Institution oder Gruppe abhängen.
- (2) Das Praktikum im Grundstudium soll einen orientierenden Charakter haben. Die Beobachtung und Analyse der vielfältigen Tätigkeiten und Probleme professionellen pädagogischen Handelns sollen im Vordergrund stehen.
- (3) Das Praktikum im Hauptstudium soll in einem Tätigkeitsfeld des gewählten Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung oder/und dem hier gewählten Wahlpflichtfach durchgeführt werden.

Ziele des Praktikums im Hauptstudium können sein:

- Erproben, Einüben und Reflektieren pädagogischen Handelns in eigener Verantwortung,
- Erfassen von Praxisproblemen als Anspruch an Forschung und Theorie,
- Analyse eines pädagogischen Aufgabenbereichs und Bearbeitung einer begrenzten Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (4) Die Praktika sollten im Rahmen von Projekten durchgeführt werden. Dadurch können sie in für die Studierenden sinnvolle Zusammenhänge mit Arbeits- und Studieninhalten eingebunden werden. Die Projektveranstaltungen sollen eine Vor- und Nachbereitung leisten.
- (5) Der Fachbereich veranstaltet darüberhinaus mindestens in jedem 2. Semester Veranstaltungen, die geeignet sind, Praktika vor- und nachzubereiten.
Die Praktika nachbereitenden Veranstaltungen können auch durch praktikabegleitende Veranstaltungen, z.B. Supervision, ersetzt werden.
- (6) Die auf Praktika bezogenen Veranstaltungen haben folgende Funktionen:
 - die gemeinsame Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Praxisinhalten
 - die gemeinsame Vorbereitung und Planung des Praktikums;
 - die Einordnung der Praxiskontakte in ihre historischen und gesellschaftlichen Dimensionen;
 - die theoretische Aufbereitung der Praxiserfahrungen durch die Verknüpfung mit wissenschaftlichen Erklärungsansätzen;
- (7) Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen oder weist ihnen auf Antrag eine Praktikumsstelle zu. Der Fachbereich sichert eine kontinuierliche Kooperation mit den Praxisstellen und den Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern und Mentorinnen oder Mentoren durch ein Praktikumsbüro. Dieses ist auch für den Ausbau der Kontakte zuständig. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
Eine über Praktikumsbetreuung und Projekte hinausgehende enge Verbindung von Praxisinstitutionen und Hochschule ist zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung sinnvoll. Die Kooperation sollte bei ein-

- zelen Praxisinstitutionen bis zur Mitarbeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bei der praktischen Arbeit der Institutionen gehen sowie umgekehrt eine Mitarbeit der Berufspraktikerinnen oder Berufspraktikern in der Lehre und ggf. der Forschung nach sich ziehen.
- (8) Zur Gewährleistung des Grundpraktikums und der Hauptpraktika sind mit den Trägern der Praktikumsstellen Vereinbarungen abzuschließen. In den Vereinbarungen sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten, die Bezahlung, die von den Studentinnen oder Studenten wahrzunehmenden Aufgaben und die Betreuung durch Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern und Mentorinnen oder Mentoren sowie den Fachbereich (wöchentlicher Studientag oder äquivalente Blockveranstaltungen) festzulegen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
 - (9) Die Studierenden haben für die Praktika Anspruch auf Beratung durch Lehrende.
 - (10) Die Berichte über die Praktika sollen enthalten:
 - eine Auswertung der einschlägigen, vorbereitenden Literatur;
 - eine Darstellung der jeweiligen Institution und des lokalen Arbeitsfeldes in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang;
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und Arbeiten, wobei auch der Zusammenhang mit den Aufgaben der Institution bzw. Gruppe dargestellt werden soll;
 - eine Erörterung der gewonnenen Erfahrungen und der Möglichkeiten.
 Berichte können in schriftlicher Form und/oder unter Nutzung weiterer Medien erstellt werden.

§14 Erkundungen, Exkursionen und Hospitationen

- (1) Erkundungen § 6 (8)

- (2) Exkursionen

Exkursionen dienen dem Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen, die sich in größerer Entfernung vom Hochschulstandort befinden. Es kann sich entweder um modellhafte pädagogische Einrichtungen (z.B. offene Formen des Jugendstrafvollzugs, Alternativschulen, der Drogentherapie, der Behindertenhilfe, der Erwachsenenbildung, der pädagogischen Verbundsysteme, der Flüchtlingsarbeit, der Kindererziehung) oder um das Bildungswesen bzw. das sozialpädagogische System eines anderen Landes handeln. Eine Exkursion enthält in sich mehrere Formen des Lehrens und Lernens: Hospitation, Vortrag, Gruppendiskussion usw. Exkursionen erfolgen in der Regel in einer größeren Gruppe, wobei der mit dem eigentlichen Lehrzweck nicht unmittelbar zusammenhängende Gruppenaspekt eine besondere Bedeutung hat. Vorbereitung und Nachbereitung durch Seminare o.ä. Veranstaltungen unter der Leitung derselben Hochschullehrerin oder desselben Hochschullehrers, die oder der die Exkursion leitet, sind notwendig.

- (3) Hospitationen

Zweck einer Hospitation ist das Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen, ihren Zielen und Zwecken, ihrer inneren Organisation. Insbesondere ist das in diesen Einrichtungen anzutreffende pädagogische Geschehen Gegenstand des Beobachtens und Protokollierens (schriftlich, Tonband, Videoband). Die Hospitierenden verhalten sich im Gegensatz zum Praktikum nicht aktiv in bezug auf das pädagogische Geschehen. Hospitationen erfolgen in der Regel einzeln oder in kleinen Gruppen und beschränken sich auf einen begrenzten zeitlichen Ausschnitt.

Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch Seminare o.ä. Veranstaltungen sind notwendig.

III. Vordiplomphase

§15 Struktur der Vordiplomphase

- (1) In der Vordiplomphase (1.-4.Sem.) werden den Studentinnen oder Studenten die für alle pädagogischen Studiengänge/Studienrichtungen gemeinsame Grundlagen der Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft/Forschungsmethodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft) und der Nebenfächer (Psychologie und Soziologie) so vermittelt, daß die Zusammenhänge zwischen den Grundlagen und den speziellen pädagogischen Fragestellungen deutlich werden. Außerdem wird ihnen eine Orientierung über die verschiedenen Studiengänge und Studienrichtungen ermöglicht, ein Überblick über mögliche Tätigkeitsfelder und ihre Berufsperspektiven gegeben und es wird der Aufbau allgemeiner pädagogischer Handlungskompetenz gefördert (vgl. §9).
- (2) Die von den Studierenden zu treffende Wahl von Studienrichtungen im Studiengang Pädagogik und von Wahlpflichtfächern ist durch Lehrveranstaltungen und Praxiserkundungen vorzubereiten und zu unterstützen.
- (3) Das Studium in der Vordiplomphase wird im Kern von folgenden Lehr- und Lerneinheiten strukturiert:
 - einer Studieneingangsphase im 1. Semester (§16a)
 - einen Veranstaltungsverband ('Erziehungswissenschaft und ihre Bezugswissenschaften') in Kooperation mit Lehrenden, insbesondere der Soziologie u. Psychologie (i.d.Regel im 2. Semester) (§16b);
 - ein mehrsemestriges Projekt oder Theorie-Praxis-Seminar (i.d.Regel ab 2. od. 3. Semester) (§16c), in das i.d.R. das Grundpraktikum eingebunden wird.

§16a Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase ist ein besonderer Teil des Grundstudiums und wird jedes Semester als Veranstaltungsverband für Studienanfängerinnen und Studienanfänger angeboten.
- (2) Durch die Teilnahme an der Studieneingangsphase soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Studium selbstverantwortlich zu planen und zu gestalten. Dafür sollte sowohl eine Reflexion der bisherigen sozialen und pädagogischen Erfahrungen und der individuellen Studienmotivation, als auch eine Orientierung über die Möglichkeit des Studiums stattfinden.
- (3) Die Orientierung über die Möglichkeiten des Studiums kann beinhalten:
 - die Darstellung des Studiengangs einschließlich seiner historischen und interdisziplinären Zusammenhänge;
 - Reflexion des Zusammenhangs von Studium und Persönlichkeitsentwicklung sowie von Pädagogik und gesellschaftlicher Verantwortung;
 - die Einführung in die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Arbeitsformen;
 - die Beschäftigung mit dem Berufsbild und den Berufsperspektiven;

- die Beschäftigung mit den Möglichkeiten der studentischen Interessenvertretung und der Selbstverwaltung der Hochschule;
 - Bildung längerfristiger studentischer Arbeitszusammenhänge durch Arbeitsgruppen und/oder Studiengruppen.
- (4) Das Angebot der Studieneingangsphase umfaßt insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus:
 1. Einer Einführungsveranstaltung im Umfang von 4 SWS, die sich aus einem thematischen Seminar und einem Tutorium zusammensetzt und sich z.B. auf folgende Schwerpunkte bezieht:
 - Einführung in ausgewählte Theorien der Erziehungswissenschaft;
 - Einführung in den kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, durch Konfrontation von Alltagserfahrung und wissenschaftlichem Denken;
 - Gesellschaftliche Verantwortung von (Erziehungs-) Wissenschaft.
 2. Einem projektorientierten Seminar im Umfang von 4 SWS mit theoretisch reflektierten Praxiskontakten in Form von Erkundungen, Exkursionen, Hospitationen, Beobachtungen u.ä. und z.B. den Schwerpunkten:
 - Erkundung pädagogischer Einrichtungen und Tätigkeitsfelder
 - Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis, der beruflichen Identität von Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen
 - Darstellung des Studiengangs einschließlich seiner historischen und interdisziplinären Zusammenhänge
 - Einführung in das Projektstudium
 3. Angebote der Fachschaft ergänzen die Studieneingangsphase.

§ 16b Interdisziplinärer Veranstaltungsverband

Ein interdisziplinärer Veranstaltungsverband mit ein führendem Charakter ("Erziehungswissenschaft und ihre Bezugswissenschaften") zwischen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie wird in regelmäßigen Abständen angeboten werden.

Geeignete Veranstaltungsformen können sein: Ringveranstaltungen, Blockseminare, Seminarverbände u.a.

Die Fächer Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaft sollten in der Vordiplomphase im Umfang von mindestens 6 SWS in einem solchen interdisziplinären Veranstaltungsverband studiert werden.

§ 16c Projekt

Das Projekt führt ein in Probleme des Theorie-Praxis-Bezugs. Es integriert praktische pädagogische Erfahrungen in theoretische Verarbeitungsprozesse und zielt auf die Entwicklung sowie die Reflexion allgemeiner pädagogischer Handlungskompetenz. Das Projekt ist gleichzeitig der Ort der Einführung in das Lernen resp. Studieren in Projekten. Hervorgehobenes Ziel ist das selbstständige und kooperative Arbeiten.

Gegenstand des Projekts in der Vordiplomphase sollte eine überschaubare, engere Problemstellung sein, die exemplarisch bearbeitet wird. Als wichtige strukturierende Merkmale sollten dabei die Verknüpfung mit pädagogischer Praxis und die Herstellung von Produkten und Problemlösungen beachtet werden.

In der Regel wird das Grundpraktikum in das Projekt der Vordiplomphase eingebunden werden. Zu den projektrelevanten Praxisbereichen gehören auch pädagogische Praxisfelder nicht institutionalisierten Charakters (Initiativgruppen, informelle Jugendgruppen, Selbsthilfeinitiativen u.ä.) Das Projekt umfaßt mindestens 2 Semester zu je 6 SWS.

§17 Studiengebiete und Studieninhalte

(1) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen in den folgenden Themenbereichen sowie vertieftes Wissen im Rahmen einer der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 1 DPO:

1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
2. Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie der beiden Geschlechter,
3. Pädagogisches und soziales Handeln in Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung,
4. Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht und ihre wissenschafts-theoretischen Grundlagen.

(2) In Soziologie erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Gesellschaftstheorien
2. Sozialisations-theorien
3. Familiensoziologie
4. Bildungs- und Berufssoziologie

(3) In Psychologie erstreckt sich das Grundstudium auf Grundrichtung und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung, Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Entwicklungspsychologie
2. Persönlichkeitspsychologie
3. Sozialpsychologie
4. Pädagogische Psychologie

(4) In Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft; Methodenreflexion und Methodenkritik;
2. Einführung in die Wissenschaftsforschung, Forschungsethik und Datenschutz;
3. Ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und quantitativen Forschung.

(5) In Recht und Verwaltung erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche::

1. Gundlegende pädagogisch bedeutsame Rechtsbereiche (z.B. Verfassungsrecht, BGB, Familienrecht, Sozialrecht, Ausländer- und Ausländerinnenrecht, Bildungsrecht) unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven;
2. Struktur und Funktion pädagogisch bedeutsamer Verwaltungsbereiche, ihres Rechtsrahmens und ihrer Handlungskontexte;
3. Grundfragen der betrieblichen Organisation pädagogischer Arbeit.

IV. Hauptdiplomphase§18 Struktur der Hauptdiplomphase

- (1) In der Hauptdiplomphase erfolgt eine Differenzierung durch die Studienrichtung und eine exemplarische Spezialisierung durch ein Wahlpflichtfach. Dabei werden die Themenbereiche der Vordiplomphase vertiefend und ergänzend studiert.
- (2) Die Hauptdiplomphase (5.-9.Sem.) dient in erster Linie dem Studium der gewählten Studienrichtung jedoch in Verbindung mit dem Studium von Themenbereichen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Studium der Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft sowie der Soziologie und Psychologie erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Themenbereichen der gewählten Studienrichtung.
- (3) Das Studium in den Studienrichtungen und in Themenbereichen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft soll nicht nur in getrennten Lehrveranstaltungen erfolgen, sondern in auf exemplarische, integrative Problembereiche bezogenen Projekten, Formen des Lehrveranstaltungsverbunds (Ring-Veranstaltungen, Formen des Team-Teaching) und in Studiengruppen, in denen Studierende aus unterschiedlichen Studienrichtungen kooperieren.

§19 Diplomarbeit und mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der Diplomarbeit weist die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (2) Aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, u.a. an einem Projekt, sollte eine bestimmte Fragestellung aufgegriffen werden, die zum Abschluß des Studiums in der Diplomarbeit behandelt werden kann.
- (3) Studentin oder Student und betreuende Gutachterin oder betreuender Gutachter vereinbaren schriftlich das Thema der Diplomarbeit.
- (4) Die mündliche Diplomprüfung dient gem. §20 der DPO dem Nachweis, daß die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über den Inhalt ihrer oder seiner Diplomarbeit fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seines Studienganges selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (5) Für die Erstellung der Diplomarbeit und zur Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung hat die Studierende oder der Studierende Anspruch auf angemessene Betreuung durch die Lehrenden. Sie oder er kann sich auch von mehreren Lehrenden betreuen lassen.

V. Studiengangsspezifischer Teil§20 Pädagogik mit den Studienrichtungen
Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung

(1) Arbeitsfelder der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit

1. Erziehung, Bildung, Beratung, Hilfen zur Lebensbewältigung (z.B. öffentliche Kleinkinderziehung: Krippen, Kindergärten;

Kindertagesstätten und Horte; Vormundschaftswesen; Elternarbeit und Elternberatung; Schulsozialarbeit; außerschulische Kinder- und Jugendarbeit; Sozial- und Gesundheitsberatung; sozialpädagogische Ausbildungen- und Berufsbegleitung; frauenspezifische Beratungsarbeit; Arbeit in Frauenhäusern; Arbeit mit alten Menschen; Arbeit mit behinderten/ psychisch kranken Menschen.)

2. Hilfen in Notlagen, soziale Kontrolle
(z.B. sozialpädagogische Familienhilfe; Arbeit mit Arbeitslosen, mit Wohnungslosen; Arbeit in Kinderschutzzentren; soziale Arbeit bei Armut; soziale Arbeit mit Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten; soziale Arbeit im Strafvollzug; Bewährungshilfe.)
3. Sozialplanung, Sozialverwaltung, Sozialmanagement, Politikberatung
(z.B. Arbeit in Jugend- und Sozialämtern; Jugendhilfeplanung; Organisation und/oder Leitung in Wohlfahrtsverbänden, sozialen Initiativen und Vereinen.)

(2) Arbeitsfelder in der Weiterbildung (mit den Schwerpunkten "Erwachsenenbildung" und "Berufliche und betriebliche Weiterbildung")

1. Arbeitsfelder in der Weiterbildung finden sich gegenwärtig vor allem in Institutionen. Diese dienen entweder ausschließlich der Weiterbildung oder bieten Weiterbildung neben weiteren Aufgaben an.

Daneben entwickeln sich zunehmend freie Initiativen oder nicht-institutionalisierte Formen der Weiterbildung.

Zu den ausschließlich Weiterbildung betreibenden Einrichtungen gehören z.B. Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Organisationen und Verbände, extramurale Einrichtungen der Hochschulen, Heimvolkshochschulen, Sozialakademien, konfessionelle Akademien, Institute der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Institute des Zweiten Bildungswegs, Sprachlehrinstitute u.a.

Zu den Einrichtungen, die Weiterbildung neben anderen Aktivitäten betreiben, gehören z.B. Bildungsreferate in den Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden, Betrieben, Bildungsarbeit in Massenmedien, im Bereich öffentlicher Dienste, öffentliche Büchereien, Museen u.a.

Zu nicht-institutionalisierten Formen der Weiterbildung gehören z.B. Bürgerinitiativen, Bildungs- und Freizeit-stätten, "Werkstätten", "Läden" u.a.

2. Die wichtigsten Träger von Weiterbildungseinrichtungen sind Kommunen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Berufsverbände, Betriebe, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen, Vereine, Hochschulen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, kommerzielle Weiterbildungsunternehmungen.
Träger von Weiterbildungseinrichtungen unterscheiden sich nach der Art ihrer Finanzierung entweder durch die öffentlichen Hände oder aus privaten Mitteln.
Zu den öffentlich geförderten Trägern gehören in Niedersachsen Kommunen oder Vereine mit Volkshochschulen, die Arbeitsgemeinschaft "Arbeit und Leben", gegründet als gemeinsame Einrichtung von Deutschem Gewerkschaftsbund und Volkshochschulen, das Bildungswerk der Deutschen Angestelltengewerkschaft, die Bildungswerke der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die Ländliche Erwachsenenbildung, der Landesverband der Heimvolkshochschulen, der Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) und das Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft (BNW).

3. Arbeitsfelder in der Weiterbildung unterscheiden sich neben dem Grad ihrer Institutionalisierung nach Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkten, nach Adressatenkreis und Arbeitsweise, sowie nach Dauer und Intensität der Bildungsarbeit.

4. In fast allen Arbeitsfeldern der Weiterbildung lassen sich zwei Tätigkeitsschwerpunkte unterscheiden:
 - planende, organisierende und disponierende Tätigkeiten, z.B. in der pädagogischen Leitung und im Bildungsmanagement, in der Entwicklungsplanung, der Organisation und Finanzierung von Einrichtungen und Programmen, in der Planung und Evaluation von Programmen oder in der Öffentlichkeitsarbeit.
 - lehrende und unterrichtende Tätigkeiten, z.B. in der Kursus- und Seminarplanung, -durchführung und -evaluation, in der Mitarbeiterfortbildung oder Tagungsleitung.

In der Mehrzahl der Einrichtungen der Weiterbildung liegt die disponierende Tätigkeit in den Händen hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter (HPM). Die unterrichtliche Tätigkeit wird von neben- oder freiberuflichen Mitarbeitern getragen. Handlungskompetenz sollte jedoch für beide Tätigkeitsschwerpunkte erworben werden.

STUDIENINHALTE

- (3) Allgemeine Erziehungswissenschaft
Die in § 17 (1) StO aufgeführten Themenbereiche werden in der Hauptdiplomphase vertiefend studiert.
- (4) Gemeinsame Studieninhalte der Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung im Rahmen des Diplomstudienganges Pädagogik (Kernbereich)

Der Kernbereich soll gemeinsam geplant und von den Studierenden der Sozialpädagogik/Sozialarbeit und der Weiterbildung gemeinsam studiert werden. Er besteht aus folgenden Bereichen:
 - Pädagogik und soziale Intervention im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang;
 - Rechtsgrundlagen und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns;
 - Individuelle Entwicklung und soziale Lage von Adressatinnen und Adressaten;
 - Didaktik und Methodik als Grundlagen pädagogischen Handelns.
- (5) Studieninhalte der Studienrichtung "Sozialpädagogik/Sozialarbeit"
 1. Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit und ihrer Institutionen.
 - Gesellschaftliche Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - Sozialpädagogik und Sozialarbeit als Teil des gesellschaftlichen Systems sozialer Sicherung

- Theorieansätze der Sozialpädagogik
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit im internationalen Vergleich.
2. Recht und Organisation der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Institutionen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (z.B. Tätigkeitsbereiche, Organisationstypen, Träger, Formen der Institutionalisierung)
 - Grundlegende Rechtsbereiche der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (z.B. Sozialrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht, Ausländerinnen- und Ausländerrecht, Strafrecht)
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Handeln in bzw. Handeln von Organisationen und Verwaltungen (z.B. Organisations- und Handlungsstrukturen in sozialen Diensten, soziale Netzwerke, kommunale Sozialpolitik)
 - Betriebliche Strukturen von Institutionen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (z.B. Finanzierung, Betriebsführung, Planung, Arbeitsrecht)

3. Individuelle Entwicklung und soziale Lage von Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Entwicklung und Entwicklungskrisen
 - Lebensbedingungen und Problemgruppen: Entwicklung und Lebenslauf / Lebenslage / Lebensstil
 - Sozialisation im Lebenslauf und altersspezifische Probleme
 - Geschlechtsspezifische Entwicklung und Entwicklungsprobleme

4. Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik/Sozialarbeit

- Geschichte methodischen Arbeitens in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Didaktik als Theorie und Praxis des pädagogischen Handelns
- Modelle und Konzeptionen der Didaktik
- Ausgewählte Formen methodischen Arbeitens (z.B. Einzel-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, psychologische, soziologische und sozialplanerische Arbeit, sowie Supervision)

(6) Studieninhalte der Studienrichtung "Weiterbildung"

1. Schwerpunkt "Erwachsenenbildung"

- 1.1 Erwachsenenbildung im Zusammenhang historischer, sozialer, politischer und ökonomischer Entwicklungen.
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Gesellschaftliche Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen von Erwachsenenbildung, Soziale Bewegungen als Bildungsbewegungen.
- Erwachsenenbildung als Teil des gesellschaftlichen Bildungssystems.
- Theorieansätze der Erwachsenenbildung (z.B. bildungs-theoretische, politische, ökonomische, feministische Begründungen).
- Erwachsenenbildung im internationalen Vergleich.

- 1.2 Arbeitsfelder und Organisationsstrukturen der Erwachsenenbildung.
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Plurale Trägerstrukturen in der Erwachsenenbildung.
- Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und indirekt relevante rechtliche Regelungen.

- Organisation, Management, Verwaltung, Finanz- und Ressourcenplanung, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Erwachsenenbildung als Beruf (hauptberufliche, nebenberufliche, freiberufliche Tätigkeiten).

- 1.3 Planen und Disponieren in der Erwachsenenbildung.
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Ermittlung von Bildungsbedarf und -bedürfnissen bei Erwachsenen.
- Situationsanalysen und Zielgruppenentwicklung, Geschlechterrollenproblematik.
- Programmplanung und -realisierung.
- Weiterbildungsberatung.
- Evaluation von Konzepten und Programmen.

- 1.4 Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung (Didaktik und Methodik).
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Lernmotivation bei Erwachsenen und Erwachsenensozialisation.
- Bestimmung von Lernzielen und Teilnehmerorientierung.
- Planung, Durchführung und Evaluation von Lernangeboten in Kursen und anderen Veranstaltungsformen.
- Organisation, Ingangsetzung und Stützung von Lern- und Gruppenprozessen.
- Erwachsenengerechter Einsatz von Methoden und Medien.

2. Schwerpunkt "Berufliche und betriebliche Weiterbildung"

- 2.1 Weiterbildung im Zusammenhang ökonomischer, politischer, sozialer und technologischer Entwicklungen.
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Entwicklung industrieller Gesellschaften und Veränderungen beruflicher Aus- und Weiterbildung.
- Arbeitsmarktentwicklung, Arbeitslosigkeit und Chancen beruflicher Qualifizierung. Geschlechterrollen, Berufs- und Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Ökonomische, technologische, politische und pädagogische Begründungen für Reformen und Zielbestimmungen beruflicher Bildung.
- Konzepte von Organisations- und Personalentwicklung als Grundlage aktueller Ansätze beruflicher und betrieblicher Weiterbildung.

- 2.2 Organisations- und Trägerstrukturen berufsbezogener, beruflicher und betrieblicher Weiterbildung, sowie ihre Rechtsgrundlagen.
Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Lernorte und Institutionen von beruflicher und berufsbezogener Weiterbildung im Gesamtüberblick.
- Betriebe als Träger von Weiterbildung und als pädagogische Handlungsfelder.
- Stellung von Weiterbildungs- und Personalabteilungen in der Unternehmensorganisation.
- Rollenproblematik des Aus- und Weiterbildungspersonals in Betrieben und bei anderen Trägern beruflicher Weiterbildung.
- Interessenkonflikte, Interessenvertretung und Interessenausgleich in der Aus- und Weiterbildung (rechtliche Regelungen, Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten).

2.3 Planen und Disponieren in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung.

Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Analyse und Diagnose beruflicher Handlungssituationen als Grundlage für die Ermittlung von Weiterbildungsbedarf und Weiterbildungsbedürfnissen.
- Entwicklung von Weiterbildungskonzepten für Unternehmen und sonstige Träger.
- Programmplanung, Organisation und Durchführung einzelner Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.
- Evaluation von Konzepten, Programmen und Maßnahmen.
- Erstellung von Unterrichts- und Arbeitsmaterialien.
- Weiterbildungsberatung (für Interessentinnen und Interessenten bzw. Adressatinnen und Adressaten).
- Mitwirkung an bzw. Moderation betrieblicher Veränderungsprozesse (z.B. in der Arbeitsorganisation und -gestaltung).

2.4 Lehren und Lernen in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung.

Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

- Didaktische Planung und Durchführung von Kursen zu einzelnen Fachgebieten (teilweise in Zusammenarbeit mit Fachabteilungen oder anderen Institutionen).
- Planung und Durchführung von Kursen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (Sozialkompetenzen etc.).
- Didaktische Beratung "nebenberuflichen" Aus- und Weiterbildungspersonals
- Organisation von Lernprozessen und -gruppen, Methodenwahl und Medieneinsatz.
- Evaluation von Lernprozessen und -ergebnissen, Sicherung des Lerntransfers im Arbeitsalltag.

(7) Wahlpflichtfach

1. Angesichts der besonderen Bedeutung des Wahlpflichtfachs für die inhaltliche Schwerpunktsetzung sollte von den Studierenden bereits eingangs des Hauptstudiums eine Klärung und Entscheidung über die Auswahl des Wahlpflichtfachs angestrebt werden.

Als Wahlpflichtfach kommt jedes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vertretene Fach in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen steht und auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfach zugelassen wurde.

2. In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen in der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit stehen:

- zielgruppenorientierte und inhaltsorientierte Fachgebiete (z.B. Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Elementarbereich, mit Frauen, mit Jugendlichen, mit behinderten Menschen, Sozialpädagogik/Sozialarbeit bei abweichendem Verhalten, Drogenprävention, Sport, Musik, bildnerische Medien, technische Produktion, Theater)

- disziplinenorientierte Fachgebiete (z.B. Soziologie, Psychologie
- organisationsbezogene Fachgebiete (z.B. Betriebswirtschaftslehre)
- Ferner kann jeder andere pädagogische Studiengang (Weiterbildung, Interkulturelle Pädagogik, Sonderpädagogik) als Wahlpflichtfach gewählt werden.

3. In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen im Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung stehen

- ein Unterrichtsfach, das für Unterricht in der Weiterbildung bedeutsam, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg studierbar oder an einer anderen Hochschule studiert worden ist;
- desgleichen jede andere Studienrichtung der pädagogischen Studiengänge
- Berufliche und betriebliche Weiterbildung,
- Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- Interkulturelle Pädagogik und Kommunikation,
- Sonderpädagogik,
- Zusatzstudium Schule

4. In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen im Studienschwerpunkt berufliche und betriebliche Weiterbildung stehen insbesondere folgende Fächer:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (mit den Schwerpunkten Organisation, Personalwesen),
- Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- Arbeits- und Sozialrecht,
- Informatik, EDV-Anwendungen, informationstechnische Bildung,
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Industrie- und Arbeitssoziologie,
- Arbeit/Wirtschaft, Technik (Arbeitswissenschaften).

Der Unterstützung der Studienmöglichkeiten in den genannten Wahlpflichtfächern ist, solange sich der Studienschwerpunkt "Berufliche und betriebliche Weiterbildung" in der Aufbauphase befindet, durch Beratung der Studierenden und Absprachen mit den beteiligten Kooperationspartnern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im übrigen gelten bezüglich weiterer Auswahlmöglichkeiten eines Wahlpflichtfachs im Studienschwerpunkt "Berufliche und betriebliche Weiterbildung" grundsätzlich dieselben Regelungen wie im Falle des Studienschwerpunkts "Erwachsenenbildung" (siehe dort).

(8) Nebenfächer

1. Im Hauptstudium dient das Studium der Fächer Psychologie und Soziologie dazu, die Art und Weise des spezifischen theoretischen und empirischen Zugangs der wichtigsten Nachbardisziplinen der Erziehungswissenschaften kennenzulernen. Die Studierenden sollen dabei besonders einen Überblick über die vorherrschenden Theorien und Methoden der Psychologie und Soziologie erhalten und beispielhaft wichtige Forschungsbereiche mit ihren Ergebnissen studieren. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln können, Tatbestände

und Probleme in ihrer zukünftigen pädagogischen Tätigkeit in psychologischen und soziologischen Dimensionen analysieren und diagnostizieren zu können.

2. Das Lehrangebot in den Fächern Soziologie und Psychologie wird im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft in den zuständigen Fachbereichen gestaltet.
3. Themenbereiche für das Studium der Soziologie sind neben den im § 17 dieser Studienordnung genannten Themen
 - Arbeits- und Organisationssoziologie,
 - Soziologie sozialer Probleme,
 - Soziologie der Geschlechterverhältnisse.
4. Themenbereiche für das Studium der Psychologie sind ebenfalls neben den im § 17 dieser Studienordnung genannten Themen
 - Arbeits- und Organisationspsychologie sowie
 - Gesundheitspsychologie.

§21 Sonderpädagogik

(1) Aufgaben und Ziele

Das Studium in der Hauptdiplomphase baut auf der allen Studiengängen gemeinsamen Vordiplomphase auf. Im Studiengangsspezifische Teil Sonderpädagogik werden spezielle berufsfeldbezogene Studieninhalte auf der Basis der gemeinsamen Studienordnung §§ 1 - 19 erläutert und geregelt.

Das Studium in der Hauptdiplomphase des Studienganges Sonderpädagogik dient der Qualifizierung für pädagogische Tätigkeiten in außerschulischen Handlungsfeldern des gesamten Systems der Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Dort sind pädagogische Berufe wie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen etabliert. Die Tätigkeiten von Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen in diesen Handlungsfeldern erfordern eine wissenschaftliche Fundierung von Kompetenzen sowohl in der direkten Kommunikation mit behinderten Menschen (z. B. spezielle pädagogisch-therapeutische Interventionen) als auch in der Steuerung des Systems der Hilfen unter pädagogischen Aspekten (z. B. Planung, Entwicklung und Evaluation von Hilfen). Das Studium ist nicht in erster Linie an Institutionen oder spezifischen Schädigungsformen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, sondern funktional an Lebensbereichen und -phasen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Damit ist eine Abkehr von einer eher medizinisch-defektorientierten Systematik der traditionellen sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden.

(2) Elemente des Hauptstudiums

1. Im Hauptstudium müssen Kenntnisse der Studiengebiete und Studieninhalte des Grundstudiums (§ 14; § 19 b DPO und § 17 STO) sowie die drei Dimensionen professioneller pädagogischer Handlungskompetenz (§ 9 (3) STO) unter Bezug auf sonderpädagogische Fragestellungen und Tätigkeiten vertieft werden. Das geschieht:
 - in einem vertiefenden Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und ihrer Nachbarwissenschaften (§ 14 DPO; § 17 STO);
 - im Studium allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte (Anlage 10 1.1 - 1.3 DPO);

- im Erwerb grundlegender sonderpädagogischer Handlungskompetenzen (Anlage 10 1.4. - 1.6. DPO);
 - durch das Studium im Wahlpflichtfach (Anlage 10 1.7 DPO);
 - durch berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) (§ 3 (2) 4 DPO; § 13 STO).
2. Beratungsangebote für die Hauptdiplomphase werden in jedem Semester vom Institut für Sonderpädagogik, Prävention und Rehabilitation sichergestellt. Die Angebote der Fachschaft sind mit einzubeziehen.
 3. Das Studium in den Studienbereichen umfaßt insgesamt 64 Semesterwochenstunden (SWS) (DPO § 3 (2) und (3)). Davon fallen gemäß § 4 (3) STO auf das Studium
 - der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Nachbarwissenschaften (einschließlich medizinischer Anteile) (Abs. (3)) 16 SWS;
 - der sonderpädagogischen Anteile (Abs. (4) und (5)) jeweils 12 SWS, insgesamt 24 SWS;
 - des Wahlpflichtfaches (Abs. (6)) 24 SWS.

Die berufspraktischen Tätigkeiten (Praktikum) haben einen gesamten Umfang von 12 Wochen (462 Stunden), davon entfallen auf das Hauptstudium mindestens acht Wochen (308 Stunden).

4. Für individuelle Schwerpunktsetzungen stehen allgemein acht SWS zur Verfügung.
 - Innerhalb der einzelnen Studienbereiche (Abs. 3 - 6) gibt es zusätzliche Wahlmöglichkeiten. Das betrifft z. B. individuelle Schwerpunktsetzungen im Verhältnis der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Nachbarwissenschaften zu sonderpädagogischen Studiengebieten (vgl. dazu Abs. (3)) sowie die individuelle Ausgestaltung des Wahlpflichtfaches. Hier kann, je nach Aufgabenstellung innerhalb der Projekte, insbesondere die Auswahl projektunabhängiger Veranstaltungen stark von individuellen Aufgabenstellungen geleitet sein (vgl. Abs. 6).

(3) Allgemeine Erziehungswissenschaft und Nachbarwissenschaften (Nebenfächer)

1. Das Studium der Erziehungswissenschaft, der Nebenfächer Psychologie und Soziologie, methodologischer Fragestellungen sowie ausgewählter Inhalte des Studiengbietes Recht und Verwaltung wird vertiefend und in bezug zu sonderpädagogischen Studiengebieten und Handlungsfeldern fortgesetzt. Hinzu kommen spezielle medizinische Fragestellungen.
2. Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das vertiefende erziehungswissenschaftliche Studium dient vor allem dazu, Beziehungen zwischen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Sonderpädagogik herzustellen. Solche Beziehungen bestehen z. B.

 - zwischen allgemeinen anthropologischen, normativen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 14 (1) 1 DPO) und dem sonderpädagogischen Studiengbiet, (STO § 21 (4) 1.);
 - zwischen Theorien der Erziehungswissenschaft (§ 14 (1) 4 DPO und Theoriebildungsprozessen in der Sonderpädagogik, (STO § 21 (4) 1.);
 - unter integrativen Gesichtspunkten zwischen allgemeinen und besonderen Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung (§ 14 (1) 4 DPO) und dem sonderpädagogischem Studiengbiet, (STO § 21 (4) 2.).

Weitere Bezüge sind zu speziellen sonderpädagogischen Fragestellungen im Wahlpflichtfach herzustellen.

3. Soziologie und Psychologie
Soziologische und psychologische Fragestellungen sind in einem problemorientierten Zusammenhang in das Studium der Sonderpädagogik einzubringen. Dazu eignen sich insbesondere interdisziplinäre Arbeitszusammenhänge in Projekten.

Wichtige Beziehungen zwischen Soziologie und Sonderpädagogik bestehen z. B.

- im Studienggebiet "Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren" (STO § 21 (4) 3.);
- im Wahlpflichtfach "Gemeindeorientierte Hilfen ..." (STO § 21 (6) 4.).

Wichtige Beziehungen zwischen Psychologie und Sonderpädagogik bestehen z. B.

- im Studienggebiet "Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen" (STO § 21 (5) 2.).
- im Wahlpflichtfach "Pädagogische Förderung ..." (STO § 21 (6) 4.).

4. Methodologische und methodische Fragestellungen (§ 17 (4) STO).

Im gesamten Studium der Sonderpädagogik sollten methodologische und methodische Fragestellungen problemorientiert eingebunden werden. Ebenso sind methodologische und methodische Kenntnisse im Hinblick auf die Diplomarbeit von Bedeutung.

5. Recht und Verwaltung

Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse sollen in bezug auf Rechts- und Verwaltungsbereiche, die für das Leben von Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind, vertieft werden. Dabei ist nicht das Ziel, das fast unüberschaubare Behindertenrecht in allen seinen Einzelbestimmungen kennenzulernen. Vielmehr sollen vor allem die grundsätzlichen sozialpolitischen Bedingungen erkannt werden und Zugänge zu relevanten Rechtsbereichen und Verwaltungsstellen erarbeitet werden.

6. Medizinische Fragestellungen

Neben diesen Inhalten des Studiums der Sonderpädagogik sollten grundsätzliche Bezüge zur Medizin (beispielsweise im Hinblick auf ethische Fragestellungen) als auch einzelne medizinische Implikationen berücksichtigt werden.

(4) Allgemeine sonderpädagogische Inhalte

1. Sonderpädagogik, Prävention, Rehabilitation und Integration im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang
 - Theorien der Behinderung
 - Geschichte der Behindertenhilfe und der Sonderpädagogik
 - Anthropologische Aspekte
 - Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik für Behinderte
2. Institutionen, Organisationen und Recht sonderpädagogischer, präventiver und rehabilitativer Arbeit
 - Institutionen
 - Selbsthilfe
 - Behindertenrecht
 - Organisation sozialer Dienste und personenbezogener Dienstleistungen

3. Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren
- Schädigung - Beeinträchtigung - Benachteiligung: Dimensionen von Behinderungen
 - Lebenslagen behinderter Menschen
 - Einstellungen und Verhalten gegenüber behinderten Menschen
 - Spezielle Bedürfnisse und Probleme behinderter Menschen

(5) Sonderpädagogische Handlungskompetenzen

1. Planung, Entwicklung und Evaluation sozialer und pädagogischer Hilfen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern
 - Prävention
 - Rehabilitation
 - Integration
2. Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen
 - Methoden zur Förderung der Kommunikation
 - Methoden zur Förderung lebenspraktischer und sozialer Kompetenzen sowie spezieller Funktionen
 - Methoden der Gesprächsführung und Beratung
 - Spezielle, psychologisch begründete Interventionsverfahren
3. Unterrichten und Informieren
 - Didaktik der Erwachsenenbildung
 - Fachberatung
 - Öffentlichkeitsarbeit

(6) Wahlpflichtfach

1. Das Studium eines Wahlpflichtfaches soll für ein spezielles sonderpädagogisches Handlungsfeld exemplarisch qualifizieren. Hier erfolgt eine handlungsfeldbezogene Schwerpunktbildung und praxisbezogene Konkretisierung allgemeiner erziehungswissenschaftlicher, nachbarwissenschaftlicher und sonderpädagogischer Fragestellungen und Theoriebildungen. Das Studium eines Wahlpflichtfaches soll in besonderer Weise dazu dienen, theoretisches Wissen in konkretes professionelles Handeln umzusetzen. Dabei kommt dem in das Wahlpflichtfach integrierten Praktikum eine besondere Bedeutung zu.
In diesem Umsetzungsprozeß müssen adressatinnen- und adressatenspezifische Bedingungen, zu denen auch medizinische Kenntnisse gehören, angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Hinweise aus STO § 21 (6) 4. zu berücksichtigen.
2. Das Wahlpflichtfach ist als Projekt einzurichten (§§ 6 und 11 STO). Dazu gehört u. a. eine zentrale Plenumsveranstaltung. Projektunabhängige Veranstaltungen sind sicherzustellen und Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen zu berücksichtigen.
3. Für jedes Wahlpflichtfach ist mindestens eine verantwortliche Lehrende oder ein verantwortlicher Lehrender der Sonderpädagogik zu bestimmen.
4. Folgende Wahlpflichtfächer werden angeboten, von denen eines zu studieren ist:
 - Pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Früh-, Elementar- und Primarbereich
 - Gemeindeorientierte Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen

- Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Internationale Aspekte der Behindertenarbeit
 - Berufliche Bildung und Rehabilitation behinderter Jugendlicher und Erwachsener.
- Für jedes Wahlpflichtfach gibt es einen Leitfaden.

Die zur Zeit angebotenen Wahlpflichtfächer reagieren auf spezielle Bedarfslagen in pädagogischen Handlungsfeldern der Behindertenhilfe. Sie beziehen dabei besondere Forschungsinteressen und konkrete Möglichkeiten des Institutes für Sonderpädagogik, Prävention und Rehabilitation ein.

5. In den einzelnen Wahlpflichtfächern bestehen jeweils enge thematische Zusammenhänge zu den beiden anderen Studiengängen (Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Weiterbildung oder Interkulturelle Pädagogik). Spezielle Studieninhalte dieser Studiengänge sind in bezug zum gewählten Wahlpflichtfach im Studium angemessen zu berücksichtigen (vgl. DPO Anlage 10 2.6). Näheres regelt der Leitfaden des Wahlpflichtfaches.

(7) Berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum)

Das achtwöchige Praktikum im Hauptstudium wird im Wahlpflichtfach durchgeführt (STO § 13 (3) und DPO Anlage 10 2.5). Die Wahlpflichtfächer regeln in ihrem Leitfaden die Ausgestaltung des Praktikums. Die Vorschriften und Empfehlungen nach § 13 STO sind dabei zu beachten.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungs- und Studienleistungen sind geregelt in DPO § 19 b, Anlage 10. Sie werden hier noch einmal in einer Übersicht zusammengefaßt. Die jeweils besondere Berücksichtigung des Studienganges Sonderpädagogik in den Prüfungs- und Studienleistungen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Soziologie, der Psychologie der Methodologie, in Recht und Verwaltung sind in STO § 21 (3) erläutert.

§22 Studiengang Interkulturelle Pädagogik

(1) Ziele des Studiums

1. Das Studium der Interkulturellen Pädagogik bereitet auf die zukünftige Berufspraxis als Diplompädagogin oder als Diplompädagoge in den Arbeitsbereichen interkultureller Arbeit vor. Im Mittelpunkt des Studiums stehen Fragen nach dem Beitrag, den die Interkulturelle Pädagogik zum Abbau von Kommunikationsbarrieren in ihren verschiedenen Bezugsfeldern leistet
- im Austausch mit (Im)Migrantinnen und (Im)Migranten (Arbeitsmigrantinnen und -migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Flüchtlingen und anderen sprachlichen und ethnischen Minderheiten, z. B. Sinti und Roma) sowie mit ihren Organisationen
 - im Prozeß der europäischen Einigung
 - in der Beziehung zu und im Austausch mit den Menschen in sogenannten "Dritte Welt"-Ländern.

2. Interkulturelle Arbeit befaßt sich mit Fragen der Kommunikation und der Handlungsfähigkeit von Menschen unterschiedlicher, kultureller und nationaler Herkunft, die es differenziert zu erfassen gilt. Dies setzt die Fähigkeit voraus, die eigenen sozialen und kulturellen Normen zu reflektieren und sich mit fremden Denk- und Verhaltensweisen auseinanderzusetzen.
3. Ziel des Studiums der Interkulturellen Pädagogik ist die Befähigung
- Kommunikationsprobleme genau zu erfassen, und zwar auf der Grundlage von fundiertem Wissen über die Sozial- und Lebenslage von Menschen in den verschiedenen interkulturellen Berührungsfeldern
 - Lösungsstrategien und gezielte Interventionen zu entwickeln und theoretisch begründen zu können: im Bereich von Diskriminierung und Marginalisierung, der Vorurteilsbekämpfung, beim Erwerb des Deutschen als Zweit- bzw. Fremdsprache, im Bereich Sprache und Sprechweise der beteiligten Personen usw.;
 - zur Erforschung bzw. Analyse von interkulturellen Kommunikationsproblemen beizutragen und Maßnahmen zur Befähigung aller Beteiligten zur Lösung ihrer Probleme zu entwickeln.

(2) Aufbau des Hauptstudiums

1. Der interdisziplinäre Charakter der Interkulturellen Pädagogik Der Diplomstudiengang "Interkulturelle Pädagogik" unterscheidet sich in seinem Aufbau von den beiden anderen pädagogischen Studiengängen dadurch, daß er interdisziplinär aufgebaut ist, d.h., daß wesentliche Studienanteile über die Pädagogik hinaus in den Sprachwissenschaften und den Sozialwissenschaften zu erbringen sind. Hinzu kommen das Studium einer Fremdsprache und das Studium der rechtlichen Grundlagen interkultureller Arbeit. Für die Hauptdiplomphase ist von mindestens 48 SWS, maximal 69 SWS auszugehen. Dabei sollen
- die erziehungswissenschaftlichen Anteile einschließlich dem Wahlpflichtfach 40%,
 - die sprachwissenschaftlichen Anteile einschließlich dem Studium der Wahlpflichtfremdsprache 35%,
 - die sozialwissenschaftlichen Anteile einschließlich dem Studium der rechtlichen Grundlagen interkultureller Arbeit 25% ausmachen.
2. Bezugsfelder und Arbeitsbereiche
Das Studium der Interkulturellen Pädagogik umfaßt zwei Ebenen der Spezialisierung.
- 2.1 Die erste Ebene bezeichnet die Bezugsfelder Interkultureller Pädagogik
- * Migration: der Austausch mit (Im-)Migrantinnen und (Im-)Migranten (Arbeitsmigrantinnen und -migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Flüchtlingen und anderen sprachlichen und ethnischen Minderheiten, z.B. Sinti und Roma), sowie mit ihren Organisationen,
 - * der Prozeß der europäischen Einigung,
 - * in der Beziehung zu und im Austausch mit den Menschen in sogenannten "Dritte Welt"-Ländern.
- 2.2 Die zweite Ebene bezeichnet die Arbeitsbereiche, in denen interkulturelle Arbeit von Bedeutung ist
- * sozialpädagogische Arbeitsbereiche (z.B. geschlechtsspezifische Sozialarbeit, vorschulische Erziehung, außerschulische Sozialarbeit, Stadtteilarbeit, Jugendzentren und vergleichbare

Freizeiteinrichtungen, internationaler Jugendaustausch, Verbände, Freizeiteinrichtungen, Frauenhäuser, freie Initiativen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften...)

* sonderpädagogische Arbeitsbereiche (z.B. Behinderteneinrichtungen, Projekte der vergleichenden Sonderpädagogik, Projekte und Institutionen der Arbeit mit Behinderten in den Ländern der "Dritten Welt"...))

* Arbeitsbereiche der Weiterbildung (Institutionen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, betriebliche Weiterbildung, kommunale Stadtteilarbeit und Gemeinwesenarbeit, Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache, Projekte im Bereich "Migration und Alter"...))

2.3 Es wird empfohlen, sich auf ein Bezugsfeld und einen Arbeitsbereich zu konzentrieren.

2.4 Verbindungen zu anderen Studiengängen

Auf der Ebene der Arbeitsbereiche, der 2. Ebene der Spezialisierung, wird die enge Verbindung der Interkulturellen Pädagogik auch zu den übrigen pädagogischen Studiengängen deutlich. Die spezifischen, unter (STO § 22 (2) 2. und (2) 3.) genannten Aufgaben und Ziele schließen allgemeine Kenntnisse der Didaktik und Methodik des gewählten Arbeitsbereichs mit ein, die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Weiterbildung erworben werden können.

(3) Studiengebiete

Ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang "Interkulturelle Pädagogik" umfaßt Studien in den Studiengebieten

1. Theorie der Interkulturellen Pädagogik
2. Sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation
3. Wahlpflichtfremdsprache
4. Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation
5. Recht und Verwaltung im interkulturellen Bezug
6. Wahlpflichtfach und ein Praktikum

zu (3) 1. Theorie der Interkulturellen Pädagogik

Die Studien zur Theorie der Interkulturellen Pädagogik bilden die Grundlage für die weitere Spezialisierung der interkulturellen Arbeit, die ihren Abschluß in der Diplomarbeit findet.

In mindestens 8 SWS sollen allgemeine Aspekte Interkultureller Pädagogik, ihre Geschichte und ihre theoretische Basis studiert werden. Spezifische Fragestellungen aus den drei Bezugsfeldern (STO § 22 (3) 2.) bauen darauf auf.

Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

a) zu Theorien der Interkulturellen Pädagogik

- Zielbegriffe und pädagogische Gesamtkonzepte: Integration, Sozialisation, Identität, interkulturelle Erziehung
- Sozialisation und Erziehung im interkulturellen Vergleich
- Kulturdifferenzanalysen, Wertvorstellungen im Vergleich
- Geschichte von Kulturkontakten und Inkulturationsprozessen
- zur Reflexion von Fremdheitserfahrungen und kulturellen Selbstverständlichkeiten
- Theorien zur Diskriminierung und Marginalisierung von Minderheiten
- pädagogische Ansätze zum Abbau von Ethnozentrismus und Rassismus

b) im Bezugsfeld Migration:

- Entwicklung der "Ausländerpädagogik" zur "Interkulturellen Kommunikation"
- Interkulturelle Kommunikation im Rahmen des schulischen Fächerkanons
- Außerschulische Bildungsarbeit und Beratung

c) im Bezugsfeld Europa:

- Vergleich der Bildungssysteme und der curricularen Konzepte
- Europäisierung des Curriculums
- Interkulturelle Arbeit in verschiedenen Ländern der EG

e) im Bezugsfeld sogenannte "Dritte Welt"-Länder:

- Geschichte der Inkulturation, Missionspädagogik, Kolonialpädagogik, pädagogischen Entwicklungshilfe
- Pädagogische Probleme des Kontakts mit der Fremde (Touristik, Alternativreisen, Entwicklungshelfer); spezifische Probleme der Evaluation von Projekten
- Pädagogische Arbeitsfelder im Kontakt mit anderen Ländern der sogenannten "Dritten Welt", wie Alphabetisierungsprogramme, Schulmodelle, Behindertenbetreuung.

zu (3) 2. Sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation

Im Prüfungsgebiet Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik sollen die sprachsoziologischen Verhältnisse am Beispiel der mehrsprachigen Bundesrepublik Deutschland und die Struktur der Zweitsprache Deutsch bzw. des Deutschen als Fremdsprache studiert werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, auf dieser Grundlage die unterrichtliche Vermittlung des Deutschen, einer Migrantensprache oder einer anderen Wahlpflichtfremdsprache zu planen und durchzuführen.

Im Prüfungsgebiet Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik sollen persönliche und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit sowie die Struktur und die Didaktik des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache studiert werden, unter Bezug auf Migration, Europa und "Dritte Welt". Die Studierenden sollen befähigt werden, auf dieser Grundlage sprachliche Probleme der Interkulturellen Kommunikation zu analysieren und ihre Bewältigung zu planen sowie die unterschiedliche Vermittlung des Deutschen zu planen und durchzuführen.

Das Prüfungsgebiet umfaßt sowohl sprachwissenschaftliche als auch sprachdidaktische Anteile. Beim Aufbau des Studiums sollten deshalb auch beide Aspekte Berücksichtigung finden. Die didaktischen und sprachwissenschaftlichen Aspekte der Wahlpflichtfremdsprache sollten dabei mitreflektiert werden.

Der Aufbau des Studiums könnte folgendermaßen gestaltet werden:

Sprachunterricht
Deutsch als Fremd-
sprache (DaF)

Sprachwissenschaft

- | | |
|---|--|
| - Struktur Deutsch | - Sprachkontakt |
| - Alphabetisierung/
Sprachstands-
diagnose | - persönliche Zwei-
sprachigkeit
Sprachstands-
diagnose |
| - Didaktik DaF | - mehrsprachige Ge-
sellschaften |
| - <u>Planung und Durch-
führung von DaF-
Unterricht</u> | - <u>Interkulturelle
Kommunikation</u> |

In den Veranstaltungen zu den Schwerpunkten "Unterrichtsvorbereitung" oder "Interkulturelle Kommunikation" kann der Leistungsnachweis für das Studien-/Prüfungsgebiet "Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik" erworben werden; diese Veranstaltungen setzen die vorgeordneten Veranstaltungen voraus. Von den ersten beiden Schwerpunkten in Sprachunterricht und Sprachwissenschaft kann zu Sprachwissenschaft bzw. zu Sprachunterricht gewechselt werden.

Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein:

* in bezug auf Sprachwissenschaft

- Mehrsprachigkeit in der Bundesrepublik Deutschland
- Gewährleistung von Bilingualität in Bildungssystemen
- Sprachenpolitik in Europa und in der "Dritten Welt"

* in bezug auf die Struktur der Zweit- bzw. Fremdsprache Deutsch:

- Laut- und Schriftebene
- grammatische Ebene
- semantische und pragmatische Ebene
- Textgrammatik

* in bezug auf Sprachunterricht

- Lehr- und Lernprozesse in Deutsch als Zweitsprache für Kinder und Erwachsene
- Deutsch als Fremdsprache im Ausland
- Erwachsenenalphabetisierung

zu (3) 3. Wahlpflichtfremdsprache

Das Prüfungsgebiet Wahlpflichtfremdsprache umfaßt den Erwerb von Teilkompetenzen in einer der Herkunftssprachen der Migrantinnen und Migranten oder einer der europäischen "Lesser Used Languages" oder einer der vorkolonialen Sprachen, die für die spätere Berufstätigkeit der Studierenden in den unter (STO § 22 (2) 2.) genannten Arbeitsfeldern relevant sind, und weiterführende Übungen zur Sprachpraxis und Sprachbetrachtung. Wählbar sind Sprachen, die in direktem Zusammenhang mit den

Schwerpunktsetzungen des Studiengangs Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Interkulturelle Kommunikation) stehen. Grundkenntnisse der englischen und der französischen Sprache gelten nicht als äquivalent.

Die Kenntnisse der Fremdsprachen sind für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation ein notwendiger Bestandteil, um den Ansprüchen der Interkulturellen Kommunikation in der Praxis gerecht zu werden. Sie sind deshalb nicht Selbstzweck, sondern ordnen sich der allgemeinen Zielsetzung des Studiengangs unter; dabei rangiert letztlich die Fähigkeit zur Kommunikation in einer Fremdsprache vor formaler Korrektheit.

Das Normalangebot in der Wahlpflichtsprache umfaßt 16 SWS in 4 Semestern. Außerdem sollen nach Möglichkeit für Interessierte Vertiefungsangebote gemacht werden, die bei der Überprüfung der Wahlpflichtsprache nicht vorausgesetzt werden. Es wird angestrebt, in anderen Veranstaltungen der Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik unmittelbar an die Erfahrungen des Sprachstudiums (Spracherwerb/-vermittlung, Sprachkontraste) anzuknüpfen.

In der Wahlpflichtsprache soll ein sinnvolles fremdsprachliches Minimum, ein funktionierendes Teilsystem beherrscht werden, das zu elementarer Kommunikation befähigt und auf dessen Basis ein selbständiges Weiterlernen möglich ist.

D.h.: Die Studierenden sollen

- einfache Sachverhalte des täglichen Lebens verbalisieren können;
- im pädagogischen Arbeitsfeld einfache fachbezogene Gespräche führen können;
- einen fremdsprachigen Fachtext mit Hilfe eines einschlägigen Wörterbuchs interpretieren können;
- kurze Notizen und Mitteilungen schreiben können.

Grundlage für diese Anforderungen ist die Beherrschung von

- 1200 frequenten Worteinheiten (abgeleitet aus bestimmten sprachlichen Handlungen und Themen);
- grammatischen Grundstrukturen (unterschieden nach aktiver und passiver Beherrschung);
- Wortbildungsregeln.

Diese Zielvorgaben orientieren sich am "Grundbaustein zum Zertifikat" (GBS, Hrsg. Deutscher Volkshochschulverband, Bonn, Frankfurt)

Der GBS bemißt etwa zwei Drittel des Weges zum "Zertifikat". Dieses Lernpensum wird in Intensivkursen (z.B. Goethe-Institut) in 2 Monaten (ca. 180 Unterrichtseinheiten zu je 45'), in Extensivkursen (z.B. VHS) in rund 400 Unterrichtseinheiten geschafft.

Für die Wahlpflichtsprachen sind im Diplomstudiengang insgesamt 240 Unterrichtseinheiten (16 SWS x 15 Wochen) vorgesehen.

Die Anforderungen werden entsprechend innerhalb des vom GBS gesteckten Rahmens modifiziert. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Studierenden der Interkulturellen Pädagogik sprachlernerfahrene und problembewußte Lernende sind, bereit zu häuslicher Mitarbeit.

Der Grundkurs IV schließt mit einer Überprüfung (Prüfungsvorleistung) der erworbenen Fremdsprachenkompetenz nach den Anforderungen des GBS.

Die Studienleistung für die Wahlpflichtsprache wird in einer auf die Sprachkurse aufbauenden 2-stündigen Veranstaltung zur Sprachvertiefung erworben, entweder

- in themenzentrierter Sprachvertiefung, die sich auf eine Fremdsprache konzentriert, indem ein fremdsprachiger Originaltext gelesen wird und/oder sprachliche Einzelercheinungen und ihre didaktische Aufbereitung für die unterrichtliche Vermittlung behandelt werden;
- oder
- in der Behandlung ausgewählter Bereiche des kontrastiven Sprachvergleichs zwischen verschiedenen Wahlsprachen und Deutsch sowie sprachtypologischen Unterscheidungen.

Für das Studium der Wahlpflichtsprache ergibt sich folgender Aufbau:

- Grundkurs I
- Grundkurs II
- Grundkurs III
- Grundkurs IV mit abschließender Überprüfung nach den Anforderungen des GBS
- Themenzentrierte Sprachvertiefung oder Kontrastiver Sprachvergleich

Die Studienleistung kann alternativ in den unterstrichenen Veranstaltungen erworben werden, die die vorgeordneten Veranstaltungen voraussetzen.

Die Studierenden des Diplomstudienganges können maximal 8 SWS der Hauptdiplomphase auf die Teilnahme am Sprachkurs anrechnen. Es erscheint darum geraten, das Sprachstudium bereits in der Vordiplomphase zu beginnen.

zu (3) 4. Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation

Im Prüfungsgebiet Sozialwissenschaften sollten entsprechend den von den Studierenden gewählten Schwerpunkten Grundkenntnisse über die politischen, sozialen und ökonomischen Ursachen, Bedingungen und Folgen der Migration, des europäischen Integrationsprozesses und der Kolonialisierung, Entwicklungspolitik und Befreiungsbewegungen in den sogenannten "Dritte Welt"-Ländern erworben werden.

Arbeitsschwerpunkte können z.B. sein

a) im Bezugfeld Migration:

- ökonomische und soziale Situation von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlingen
- ökonomische, politische, soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Ursachen, Bedingungen und Folgen der Migration
- Sozialgeschichte, Sozialökonomie, Sozialstruktur und politische Situation der Herkunftsländer
- Ausgrenzungstheorien und Vorurteilsforschung
- Akkulturations-, Integrationstheorien

b) im Bezugfeld Europa

- ökonomische und politische Grundlagen des europäischen Einigungsprozesses und der europäischen Institutionen
- ethnische Minderheiten, Minderheitenpolitiken in den europäischen Ländern
- Beteiligung europäischer Länder an der Produktion von Migration und Flucht
- Kulturtheorien
- Internationale Beziehungen

c) im Bezugfeld sogenannte "Dritte Welt"-Länder:

- Entwicklungstheorien und Migrationstheorien
- Sozialgeographie
- Kolonialgeschichte und Geschichte internationaler Beziehungen
- Entwicklungspolitik und internationale Politik, ihre Geschichte und Institutionen
- Soziale Bewegungen in Ländern der sogenannten "Dritten Welt"
- Mensch und Umwelt in Ländern der sogenannten "Dritten Welt"
- Ökonomische und soziale Situationen von Männern und Frauen in Ländern der sogenannten "Dritten Welt"

zu (3) 5. Recht und Verwaltung im interkulturellen Bezug

Die Grundlagen zum Erwerb der Studienleistung im Studiengbiet Recht und Verwaltung sollen in mindestens einer zweistündigen Lehrveranstaltung erbracht werden, die das Studiengbiet systematisch bearbeitet. Bei der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen sollte der Bezug zur Interkulturellen Kommunikation gewährleistet sein (Ausländerrecht, Aufenthaltsrecht, europäische Verträge, Sozialrecht, etc.)

zu (3) 6. Wahlpflichtfach

Im Wahlpflichtfach werden die spezifischen soziokulturellen, sozioökonomischen und politischen Bedingungen eines Bezugsfeldes interkultureller Arbeit im Blick auf den Erwerb von Handlungskompetenzen für disponierende, lehrende und beratende Tätigkeiten in den unter (2) 2.2 genannten Arbeitsbereichen studiert.

Durch die Kombination von einem der drei möglichen Bezugsfelder (DPO, Anlage 11 2.6 Wahlpflichtfach) und einem der vier möglichen Arbeitsbereiche ((2) 2.2) ergeben sich für die Studierenden eine Fülle von Wahlmöglichkeiten. Es wird empfohlen, sich auf ein Bezugsfeld und einen Arbeitsbereich zu konzentrieren.

(4) Praktikum

Der Studiengang "Interkulturelle Kommunikation" schließt die Teilnahme an einem Praktikum in einem der Arbeitsbereiche eines Bezugsfeldes in Verbindung mit dem Wahlpflichtfach ein. Die Durchführung des Praktikums wird auf der Grundlage des Praktikumsberichte durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis bescheinigt.

Ziel des Praktikums ist es, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einem einschlägigen Praxisfeld anzuwenden und zu erproben. Der Sicherung des Theorie-Praxis-Bezuges dient die Teilnahme an vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Exkursionen und Auslandsaufenthalte

Inhalt und Aufbau des Studiengangs legen es nahe, die Phänomene interkultureller Kommunikation nicht nur im Inland zu studieren, sondern die direkte Begegnung mit den Menschen der Länder aus dem gewählten Bezugsfeld zu suchen. Hierzu bieten sich folgende Formen an:

- Exkursionen mit interkultureller Thematik
- Praktika im Ausland
- Sprachaufenthalte in den jeweiligen Ländern
- Studienaufenthalte im Ausland z. B. ERASMUS-Programm

Es ist zu empfehlen, daß jede Studierende und jeder Studierende im Laufe des Studiums an mindestens einer Veranstaltung der hier genannten Formen teilnimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlußfassung in der ZSK am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

**Finanzordnung der Studentenschaft der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Die vom Studentenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 12.07.1978 und am 27.04.1983 beschlossene Finanzordnung der Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. des MWK vom 24.01.1984 - 2012 - B I 12.01 - 24/76 (Nds. MBl. 1984 S. 272), geändert durch Beschluß des Studentenparlaments vom 19.01.1994, wurde in der Fassung der nachstehend abgedruckten Anlage gemäß § 44 Abs. 6 S. 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 21.01.1994 genehmigt.

Anlage

Präambel

In der Finanzordnung der Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird grundsätzlich die weibliche Form benutzt. Die Nennung der weiblichen Form schließt die männliche ein.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft gelten die §§ 105 bis 110 der Niedersächsischen Haushaltsordnung (LHO) vom 07.04.1972 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1980 (Nds. GVBl. S. 473).

I. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 1

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTa) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 5) einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme (Feststellung) durch das Studentenparlament sowie nach hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung des Haushaltsplans ist nach seinem Inkrafttreten der Präsidentin zuzuleiten. Für die Aufstellung des Haushaltsplans ist die Referentin für Finanzen zuständig.

(2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weitere Anwendung, daß nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft unabweisbar notwendig sind.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in Angelegenheiten des Haushalts bildet das Studentenparlament einen Haushaltsausschuß nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 NHG.

§ 2

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabtiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einteilung in Titel soll sich nach dem Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) richten.